

Jobcenterverfügung Einstiegsgeld gem. § 16 b SGB II

Grundsätze der Förderung mit Einstiegsgeld gem. § 16 b SGB II

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Einstiegsgeld kann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Erwerbseinkünfte künftig beendet wird. Das Einstiegsgeld stellt als zeitlich befristeter, anrechnungsfreier Zuschuss einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme und Erhalt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit neben den obligatorischen Freibeträgen (§ 30 SGB II) dar.

Im Jobcenter Oldenburg wird die **Höhe** des Einstiegsgeldes über eine **einzelfallbezogene Bemessung** gem. § 1 der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld - Verordnung – ESGV) ermittelt. Bei Dabei ist ein **monatlicher Grundbetrag** zu bestimmen, dem **Ergänzungsbeträge** hinzugefügt werden sollen. Der **monatliche Grundbetrag** berücksichtigt die für den eLB jeweils **maßgebende monatliche Regelleistung**. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft.

Fördervoraussetzungen:

1. der Arbeitnehmer (AN) muss erwerbsfähig und hilfebedürftig sein
2. der AN muss arbeitslos gemeldet sein und Arbeitslosengeld II beziehen
3. die sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit oder hauptberufliche Selbständigkeit muss mind. 15 Std. die Woche umfassen (mit Zustimmung der Teamleitung auch sozialversicherungspfl. Erwerbstätigkeit unter 15 Std. die Woche)
4. die Notwendigkeit zur Eingliederung in den allgem. Arbeitsmarkt muss vorliegen
5. bei **sozialversicherungspflichtiger** Erwerbstätigkeit sind folgende Bedingungen zu beachten:
 - * eine gering bezahlte Beschäftigung liegt vor, bei einem monatlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer-Bruttoarbeitsentgelt (ohne Zuschuss) von mehr als 450 € und höchstens 1.750 € (bei Teilzeitbeschäftigung Anpassung der Obergrenze anteilig der vereinbarten Stundenzahl gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung, z.B. 20/40, dann 451 € bis 875 €) und einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Beschäftigungsverhältnisse, die der Ausbildung dienen, sind nicht förderungsfähig.
 - * die Antragstellung hat **vor** der Arbeitsaufnahme zu erfolgen
 - * das Mindestlohngesetz ist zu berücksichtigen
6. bei **Selbständigkeit** sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - * die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle muss vorliegen – Formblatt wird über das Jobcenter Oldenburg ausgegeben
 - * ein Businessplan und eine Rentabilitätsvorschau muss vorliegen

- * Selbstauskunft (Vordruck Darlehen zu §16c SGB II mit Auszug aus dem Schuldnerregister) muss vorgelegt werden. Bei Existenzgründern, die eine Eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, kann kein ESG bewilligt werden¹
- * die Antragstellung hat **vor** Existenzgründungsbeginn zu erfolgen
- * zur Sicherstellung, dass der Antragsteller dauerhaft eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben kann, ist bei Zweifeln an den Kenntnissen zur Existenzgründung die Teilnahme an einem Existenzgründungsseminar zwingend erforderlich

Förderungshöhe:

Der **Grundbetrag** des Einstiegsgeldes beträgt höchstens 50 % der **maßgebenden** Regelleistung nach § 20 SGB II. Die Höhe der maßgebenden Regelleistung (100 %, 90 % oder 80 % der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II) kann aus dem Bewilligungsbescheid bzw. A2LL entnommen werden.

In Ergänzung des Grundbetrages wird bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren oder einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten bei Vorliegen besonderer, in der Person liegender Hemmnisse, die eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren, ein Betrag in Höhe von 20 % der **vollen Regelleistung** nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II gewährt.

Für jedes weitere leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich der Grundbetrag um je 10 % der **vollen Regelleistung** gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Als Höchstgrenze für das Einstiegsgeld, das sich aus dem Grundbetrag und den Ergänzungsbeträgen ergibt, wird der Betrag der vollen Regelleistung gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgesetzt.

Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach dem Zeitpunkt der Bescheideerteilung haben keinen Einfluss mehr auf die einmalig festgelegte monatliche Förderhöhe.

Förderdauer:

Einstiegsgeld wird für längstens 24 Monate gewährt. **Die Förderentscheidung einschließlich der Dauer wird nur einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen.** Endet die Erwerbstätigkeit oder wird sie nicht mehr hauptberuflich ausgeübt, so ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung einzustellen.

Bei einer Förderdauer über 6 Monate ist die jeweilige Teamleitung zu beteiligen.

¹ Eingefügt 28.12.07 Erläuterung 70: Der Existenzgründer muss kurzfristig in der Lage sein, über liquide Mittel zu verfügen (Verbindlichkeiten gegen über Lieferanten, Vermieter, Versicherungen, Steuern etc.). Diese werden in der Regel über Kredite oder Überziehungskredite der Banken sichergestellt. Diese Kredite werden bei einer Negativauskunft (Schufa/EV) von den Banken nicht gewährt. Damit ist eine Existenzgründung auf Dauer nicht tragfähig.

Degression:

Eine Minderung kann nur an dem Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 ESG-V vorgenommen werden.

Die Degression setzt bei einer Förderungsdauer über 6 Monate ein. Dabei vermindert sich der **Grundbetrag** nach 6 Monaten um 25 %, nach 12 Monaten um 50% und nach 18 Monaten um 75 %.

Förderdauer	Förderhöhe
bis 6 Monate	100 % Grundbetrag
von 7 - 12 Monate	75 % Grundbetrag
von 13 - 18 Monate	50 % Grundbetrag
von 19 - 24 Monate	25 % Grundbetrag

Wiederholte Förderung bei selbständiger Tätigkeit:

Die **Förderung ist ausgeschlossen**, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem SGB II (Einstiegsgeld) und SGB III (Gründerzuschuss) noch nicht **24 Monate vergangen sind**; von dieser Frist kann wegen besonderer, in der Person des Arbeitnehmers liegender, Gründe abgesehen werden.

Hinweise:

Bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist der Bewerber weiterhin über den geminderten Bezug von ALG II anteilmäßig pflichtversichert.

Bei einer ESG-Förderung sind die zentralen Vordrucke:

- ESG Antrag (mit „De-minimis“-Erklärungsbogen und Infoblatt Beihilfe für Existenzgründer)
- ESG Anforderung fachkundige Stelle für Existenzgründer
- ESG Fachliche Feststellungen
- ESG Bescheid (mit „De-minimis“-Bescheinigung für Existenzgründer)

zu verwenden. Wichtig ist der Hinweis auf die „De-minimis“ Regelung für Existenzgründer.

Der Antrag auf Einstiegsgeld wird von der IFK bis zur Erstellung des Bescheides bearbeitet.

Bei der Gewährung von Einstiegsgeld wird weiterhin auf die **Fachlichen Hinweise (Stand: März 2013)** zum Einstiegsgeld verwiesen: Intranet: **Geldleistungen/ Materielles Recht SGB II/ Fachliche Hinweise SGB II/ § 16b Einstiegsgeld**

Die Jobcenter-Verfügung ist gültig ab dem 01.01.16 bis 30.12.16.

T r a u t m a n n
Geschäftsführer

Änderungen Stand 08.02.16

- Fördervoraussetzungen bei sozialversicherungspfl. Erwerbstätigkeit: der Höchstbetrag des förderfähigen Arbeitsentgelts wurde von 1500 € auf 1750 € hochgesetzt.